

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Freimut Duve, Peter Conradi, Hans Berger,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 12/6135 —

Auswirkungen des GATT-Abkommens auf die deutsche Film- und Fernsehindustrie

Im Rahmen der GATT-Verhandlungen zur Liberalisierung des Welthandels, die den weltweiten Abbau von Subventionen und Schutzzöllen für Waren und Dienstleistungen zum Ziel haben, soll auch die Film- und Fernsehindustrie in den Themenkanon des angestrebten Abkommens aufgenommen werden. Damit werden Produkte von Kunst und Kultur wie andere Handelsprodukte mit der Folge behandelt, daß die bisher existierenden nationalen und regionalen Produktions- und Vertriebsförderungen für europäische Film- und Fernsehproduktionen gefährdet sein könnten. Angesichts der marktbeherrschenden Stellung der amerikanischen Filmindustrie hätten diese dann keine Chance mehr.

Die kulturelle Vielfalt in Europa muß erhalten bleiben. Die Bundesregierung bleibt daher aufgefordert, ohne den GATT-Abschluß insgesamt in Frage zu stellen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alles zu tun, um für die Interessen des deutschen und des europäischen Films einzutreten. Bisher ist jedoch ihre Haltung nicht deutlich geworden.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat ihren Standpunkt zur Uruguay-Runde des GATT in den letzten Jahren mehrfach dargelegt. Zur Bedeutung des GATT-Welthandelssystems für den freien Welthandel, für die Leistungskraft der deutschen Wirtschaft, die Integration Osteuropas in die Weltwirtschaft und die Überwindung des Nord-Süd-Konfliktes wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD – Drucksache 12/1745 – hingewiesen.

Der rasche und erfolgreiche Abschluß der Verhandlungen bis zum 15. Dezember 1993 gehört zu den wichtigsten gesamtwirtschaftlichen Anliegen der Bundesregierung.

Ein wesentliches Ziel der GATT-Verhandlungen ist – neben vielen anderen – die Schaffung eines neuen, multilateralen Regel-

werks für den internationalen Dienstleistungshandel und die Einleitung einer weltweiten, progressiven Liberalisierung in diesem Wachstumsbereich. Hieran hat Deutschland als einer der größten Dienstleistungsexportiere der Welt ein vitales Interesse. Das geplante Rahmenabkommen „General Agreement on Trade in Services“ (GATS) umfaßt alle international gehandelten Dienstleistungen und damit auch die audiovisuellen Dienstleistungen. Dabei ist anzumerken, daß der Filmbereich hierdurch nicht zum ersten Mal Gegenstand von GATT-Regelungen würde. Er ist vielmehr schon seit 1947 Bestandteil der GATT-Regeln über den freien Warenverkehr.

Das geplante GATS verpflichtet alle Mitglieder der vorgesehenen multilateralen Handelsorganisation (MTO) zur Meistbegünstigung und zur Einhaltung individuell ausgehandelter Liberalisierungsverpflichtungen über Marktzugang und Inländerbehandlung. Der vorliegende Abkommensentwurf verpflichtet jedoch nicht zum Abbau der europäischen oder der nationalen Filmförderung.

Die Bundesregierung setzt sich in den abschließenden GATT-Verhandlungen dafür ein, daß das z. Z. in der EG vorbereitete Gesamtkonzept für die GATS-Verhandlungen im audiovisuellen Sektor nur solche Verpflichtungen mit sich bringt, die den politischen Gestaltungsspielraum für die nationale Rundfunkordnung und die nationale und europäische Film-, Fernseh- und Videoförderung unangetastet lassen. Diese Zielsetzung wird von den Bundesländern mitgetragen.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der deutsche und der europäische Film als wertvolles Kulturgut eines besonderen Schutzes bedarf?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß der deutsche und europäische Film als Kulturgut eines besonderen Schutzes bedürfen. Davon hat sich die Bundesregierung u. a. auch bei der Novellierung des Filmförderungsgesetzes 1992 leiten lassen: Es heißt dort in der Begründung (Drucksache 12/2021, S. 14): „Letztendlich ist jede Filmförderung – zur Selbstbehauptung unserer Gesellschaft, unserer Identität, unserer Bilder – kultur- und gesellschaftspolitisch motiviert... Insoweit gibt es einen Zusammenhang zwischen kultureller und wirtschaftlicher Kreativität. Einer solchen kulturwirtschaftlichen Zielsetzung wird man aber nur näher kommen können, wenn der deutsche Film sich auf den Film- und Fernsehmärkten in der Zukunft in ihrem starken internationalen Wettbewerb behaupten kann.“

Darüber hinaus tragen das Bundesministerium des Innern mit dem Deutschen Filmpreis und seinen weiteren Filmförderungsmaßnahmen ebenso wie die Bundesländer mit ihren Filmförderungsmaßnahmen zur Stärkung des deutschen Films bei.

Dies alles bedeutet aber nicht, daß man die kommerziellen und handelspolitischen Aspekte dieses Wirtschaftsbereichs außer acht lassen könnte.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Lage des deutschen und des europäischen Films, und wie beurteilt sie auf diesem Hintergrund und in Abgrenzung zum amerikanischen Markt die derzeitigen Filmförderungsmöglichkeiten auf deutscher und europäischer Ebene?

Die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Films wie auch der übrigen nationalen europäischen Filmwirtschaften gegenüber dem US-amerikanischen Film ist seit mehr als 25 Jahren kritisch. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist Ende der 60er Jahre das Filmförderungsgesetz vom Deutschen Bundestag entwickelt und verabschiedet worden, nachdem zuvor in anderen europäischen Ländern, insbesondere in Frankreich, Italien und Großbritannien, z. T. sehr weitgehende und vorbildliche Filmförderungen aufgebaut worden waren.

In den letzten Jahren haben auch die Bundesländer aus wirtschafts- und kulturpolitischen Gründen ihre Verantwortung für die Förderung des deutschen Films wahrgenommen.

Auch auf europäischer Ebene sind in den letzten Jahren Filmförderungsinstrumente aufgebaut worden, um die Entwicklung von nationaler und europäischer Kreativität und von Filmkoproduktionen in Europa voranzutreiben. Es handelt sich dabei einmal um das Media-Programm der Europäischen Gemeinschaft, das mit z. Z. 19 Mediaprojekten und mit einem jährlichen Haushaltsvolumen von 49 Mio. ECU in erster Linie zur Überwindung der grenzüberschreitenden Vertriebs- und Sprachprobleme in Europa beitragen soll, und den beim Europarat angesiedelten europäischen Filmkoproduktionsfonds „Eurimages“.

Es ist erklärtes Verhandlungsziel der Bundesregierung und der EG-Kommission bei den GATT-Verhandlungen, daß diese nationalen und europäischen Filmförderungen bei der Liberalisierung von Dienstleistungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere in einer Phase, in der es dem deutschen und auch dem europäischen Film nicht besonders gut geht. Deshalb müssen diese nationalen und europäischen Förderungsmaßnahmen als ein Beitrag zur Stärkung der deutschen und europäischen Filmindustrie erhalten bleiben.

Allerdings muß man sich bei der Förderung des Films auf nationaler und europäischer Ebene bewußt sein, daß damit nur in begrenztem Umfang die bestehenden Strukturschwächen der deutschen und der übrigen nationalen Filmindustrien in Europa ausgeglichen werden können.

Für die Bedeutung des deutschen und europäischen Films kann auch nicht allein der Marktanteil des deutschen Films im Kino als Maßstab herangezogen werden. Dieser Marktanteil schwankte in den vergangenen 25 Jahren zwischen 9 und 39 %, er wies z. B. in den vergangenen Jahren die folgende Tendenz auf:

*Anteil am Verleihumsatz der Filme
in der Bundesrepublik Deutschland
nach Herstellungsländern
in %*

Jahr	BRD	USA	Frankreich, Italien, Großbritannien
1955 bis 1964 (Durchschnitt)	39,7	32,1	
1965	28,8	30,6	26,6
1966	25,9	28,0	30,4
1967	24,7	35,4	26,5
1968	37,0	30,0	21,6
1969	39,3	28,5	21,9
1970	39,2	32,9	19,2
1971	36,1	37,7	19,7
1972	32,7	33,3	27,5
1973	26,3	33,5	28,8
1974	26,5	34,8	29,4
1975	12,9	41,4	35,3
1976	11,4	43,1	31,9
1977	11,4	37,7	40,2
1978	12,8	54,9	22,1
1979	16,0	39,5	36,7
1980	9,3	54,9	27,1
1981	18,7	52,9	21,7
1982	11,3	55,4	26,1
1983	14,1	60,4	21,7
1984	16,8	65,8	14,2
1985	22,7	58,7	14,6
1986	22,1	62,5	12,1
1987	17,2	58,3	15,6
1988	23,4	64,4	6,0
1989	16,7	65,7	15,9
1990	9,7	83,8	5,3
1991	13,6	80,2	3,5
1992	9,5	82,8	5,4

Quelle: SPIO (Hrsg.): Filmstatistisches Jahrbuch, verschiedene Jahrgänge.

Aus dieser Übersicht wird deutlich, daß der Marktanteil z. B. des deutschen Films im Kino in den Spitzenjahren bei 39 % lag, daß er aber erheblich geschwankt hat und in schwachen Jahren (z. B. 1980 und 1990) unter 10 % lag. Auch in den letzten beiden Jahren lag er mit 13,6 bzw. knapp 10 % unbefriedigend niedrig.

Besonders bedauerlich ist, daß der europäische Film, d. h. vor allem der italienische, französische und englische Film, in den letzten Jahren, im Verhältnis zu einer Zeit von vor zehn bis 20 Jahren, nur noch eine verschwindend geringe Rolle spielt. Lag dieser Anteil 1974 bei 29 %, 1977 bei 40 % und noch 1983 bei 22 %, so lag er demgegenüber 1990, 1991 und 1992 nur noch bei ca. 5 % oder darunter.

Auch dadurch ist es zu erklären, daß der Anteil des amerikanischen Films in den letzten Jahren in Deutschland auf über 80 % gestiegen ist.

Die Bundesregierung hat sich bemüht, den bekannten Strukturschwächen auch bei der Novellierung des Filmförderungsgesetzes und bei ihrer Zustimmung zu den europäischen Förderinstrumenten Rechnung zu tragen. Sie hofft, daß z. B. die Novellierung des Filmförderungsgesetzes ebenso wie die erhebliche Verstärkung der Länderförderungen zu einer gewissen Strukturverbesserung auf Seiten der deutschen Filmproduktion führt, die sich langfristig positiv auch für den deutschen Film und dessen Marktanteil auswirkt. Eine grundlegende Veränderung der bestehenden Strukturschwächen, die insbesondere auf einen zu kleinen Markt für den jeweiligen nationalen Film in Europa, aber auch auf eine mangelnde Koordinierung europäischer Filmförderungen, gerade auch des Vertriebs, zurückzuführen sind, wird sich aber auch durch eine noch so hohe Förderung nicht bewirken lassen. Die Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder können daher nur einen kleinen Beitrag zur partiellen Überwindung der strukturellen Produktions- und Vertriebsprobleme darstellen.

Die Bundesregierung geht insgesamt davon aus, daß sich die kreativen Kräfte in Deutschland und in Europa auf ihre Fähigkeiten besinnen und im Wettbewerb mit den Filmen aus den USA und überseeischen Ländern in Zukunft auch wieder besser abschneiden.

Die Auseinandersetzung kann aber nach Überzeugung der Bundesregierung nur im und durch Wettbewerb und nicht durch die Abschirmung des deutschen und europäischen Filmmarktes durch Quoten oder andere Beschränkungen geführt werden. Es ist ein bestimmendes Element eines Kulturgutes – auch des Films –, daß es vom Austausch und der Befruchtung mit anderen Kulturen lebt. Deshalb sollte auch die Vermittlung und das Betrachten von Filmen nicht durch Maßnahmen des Staates gegenüber dem einzelnen Bürger eingeschränkt werden. Daher kommt auch die Einführung von Quoten für das Abspiel in Filmtheatern für die Bundesregierung nicht in Betracht. Quoten würden vermutlich auch nicht dazu führen, daß mehr Besucher der Filmtheater europäische Filme sehen würden, sondern nur dazu, daß die Filmtheater insgesamt weniger Zuschauer aufzuweisen hätten.

3. Was hat die Bundesregierung bisher in den GATT-Verhandlungen getan, um die u. a. in dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf zu dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (Drucksache 12/5836) zum Ausdruck gebrachte Zustimmung zum Schutz der kulturellen Vielfalt der europäischen Länder und zur verstärkten Förderung europäischer Gemeinschaftsproduktionen von Kinofilmen zu vertreten?

Für die Bundesregierung und für die Europäische Gemeinschaft stand die Aufgabe oder auch nur die Einengung des Handlungsspielraumes für die nationale und die europäische Filmförderpolitik im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Ent-

wurf eines Rahmenabkommens Dienstleistungen nie in Frage. Deshalb ist auch das Europäische Übereinkommen kein Gegenstand der Verhandlungen gewesen. Die Bundesregierung hält die Filmförderung auch in Zukunft für notwendig und sinnvoll.

Hierzu gibt es in der Europäischen Gemeinschaft einen allgemeinen Konsens. Die Positionen unterscheiden sich nur in der Antwort auf die Frage nach der rechtlichen Umsetzung dieses Anliegens. Die Bundesregierung ist mit der EG-Kommission der Überzeugung, daß

- die Regeln des GATS-Rahmenabkommens selbst,
- die Möglichkeit der EG, ihre Eingangsverpflichtungen selbst zu bestimmen und
- die Absicht der Kommission, in den abschließenden Verhandlungen in Artikel XIX GATS gegenüber zukünftigen Liberalisierungserwartungen einen Kulturvorbehalt einzufügen,

eine verlässliche und dauerhafte Sicherung des Handlungsspielraumes der Film-Förderpolitik in der Gemeinschaft bieten werden.

Der Entwurf des Rahmenabkommens selbst sieht keine Abbauverpflichtungen für Subventionen oder andere Begrenzungen hinsichtlich Form oder Inhalt vor. Artikel XV stellt lediglich fest, daß unter bestimmten Umständen Subventionen eine den internationalen Dienstleistungshandel verzerrende Wirkung haben können und fordert die Mitgliedstaaten auf, in multilaterale Verhandlungen einzutreten, um gemeinsame Regeln für diesen Fall zu entwickeln.

Eine solche verzerrende Wirkung ist im Bereich des Kinofilms und der Kinofilmförderung angesichts der marktbeherrschenden Stellung der amerikanischen Filmindustrie nicht begründbar. Außerdem können GATS-Regeln, die in dieser Hinsicht eventuell einmal entwickelt werden, nur im Konsens aller Vertragsparteien, d. h. nicht gegen die Europäische Gemeinschaft, beschlossen werden.

Die einzige denkbare Verpflichtung in diesem Bereich könnte der Anspruch auf Inländerbehandlung sein. Das in der EG z. Z. vorbereitete EG-Liberalisierungsangebot enthält deshalb einen allgemeinen Subventionsvorbehalt, nach dem die Gewährung von Subventionen der EG oder ihrer Mitgliedstaaten auf in der EG niedergelassene Unternehmen oder Staatsangehörige der EG-Staaten beschränkt werden kann. Darüber hinaus will die Kommission in ihr Angebot einen audiovisuell-spezifischen Subventionsvorbehalt aufnehmen.

Das FFG verlangt einen solchen Vorbehalt nicht, weil die Förderung nach dem FFG nicht an Kriterien anknüpft, die zwischen Inländern und Ausländern unterscheiden.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die am 6. Oktober 1993 in Mons von den Europäischen Ministern für audiovisuelle Fragen vereinbarten sechs Mindeststandards für den europäischen Film- und Fernsehmarkt?

Die Bundesregierung ist auf dem Treffen der europäischen Medienminister in Mons für die sechs Punkte eingetreten, weil die deutschen Kernforderungen nach Bewahrung der Rundfunkautonomie und der Handlungsfreiheit für die Filmförderung von ihnen abgedeckt werden. Lediglich in bezug auf die Berücksichtigung der Quotenverpflichtungen der Fernsehrichtlinie hat sie ihre Position wiederholt, daß sie den Punkt mittrage, von der Wirksamkeit solcher dirigistischer Instrumente aber nicht überzeugt sei und es begrüßen würde, wenn die EG-Kommission hier mehr Flexibilität für die Zukunft signalisieren würde.

5. Sollte die Bundesregierung nicht besonders unter Berücksichtigung von Artikel 128 des Maastrichter Vertrages, wonach die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes leisten soll, bei den GATT-Verhandlungen für Sonderregelungen zugunsten des audiovisuellen Sektors eintreten?

Die Bundesregierung unterstützt die EG-Kommission in der Absicht, die Einfügung einer Kulturklausel in das Dienstleistungsabkommen zu fordern. Sie folgt damit auch dem Auftrag des Artikels 128 EG-Vertrag. Diese Klausel würde es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten erlauben, ihre kulturellen Wertvorstellungen im audiovisuellen Sektor zu bewahren und weiterzuentwickeln. Sie könnte evtl. späteren weitergehenden Liberalisierungsforderungen anderer MTO-Mitglieder entgegengehalten werden. Im übrigen ist die Gemeinschaft aufgrund des GATS ohnehin in der Lage, den Inhalt ihrer Liberalisierungsverpflichtungen selbst zu bestimmen. Das z. Z. in der EG vorbereitete Liberalisierungsangebot der EG wird die zur Wahrung der deutschen Rundfunk- und Filmpolitik notwendigen Vorbehalte und Beschränkungen enthalten.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung besonders auf dem Hintergrund der GATT-Verhandlungen die Umsetzung der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in der Bundesrepublik Deutschland, in der als kulturelles Ziel bezeichnet wird, daß Rundfunkveranstalter den Hauptteil ihrer Sendezeit europäischen Werken vorbehalten sollten (siehe hierzu auch Artikel 10 in dem von ihr beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen, Drucksache 12/3375)?

Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 schreibt vor, daß zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten sollen. Diese Vorschrift entspricht den Zielen, die Artikel 4 Abs. 1 der Fernsehrichtlinie und Artikel 10 Abs. 1 der Europaratskonvention formuliert haben. § 5 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags ist durch einen entsprechenden Vorbehalt der EG-

Kommission in ihrem geplanten Liberalisierungsangebot abgedeckt und müßte daher nach dem Inkrafttreten des Rahmenabkommens Dienstleistungen nicht geändert werden.

7. Hält die Bundesregierung demnach Quotierungen zugunsten deutscher oder europäischer Spiel- und Fernsehfilme für ein geeignetes Mittel zum Schutz des Kulturguts Film?

Zum Schutz des Films hält die Bundesregierung, wie dargelegt, Quoten nicht für ein geeignetes Mittel. Sie hält es auch nicht für vertretbar, dem Zuschauer vorzuschreiben, welche Filme er im Kino sehen darf.

Im Fernsehen gelten darüber hinaus andere Bedingungen; die Wettbewerbssituation und die Präferenzen der Zuschauer führen hier zu einem hohen Anteil eigener oder Auftragsproduktionen der Fernsehveranstalter, soweit sie dies durch ausreichende Einnahmen finanzieren können. Die Bundesregierung ist daher immer dafür eingetreten, die Rahmenbedingungen für Fernsehveranstalter so auszustalten, daß Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Leistungskraft sie in die Lage versetzen, die mit der Fernsehrichtlinie vorgegebenen politischen Ziele eines Hauptanteils europäischer Programme aus eigener Kraft und eigenem Interesse zu erreichen.

8. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber der Forderung von Schauspielern, Autoren und Produzenten an die EG-Kommission ein (FAZ, 28. September 1993),
 - die Einbeziehung einer festen und zeitlich unbegrenzten kulturellen Ausnahmeklausel bezüglich des GATT-Abkommens zu fordern,
 - den Inhalt der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ uneingeschränkt zu verteidigen und
 - eindeutige Ausnahmen zu den GATT-Vorschriften zu fordern, die die unbeschränkte Dauer der Vereinbarungen über Koproduktionen gewährleisten, an die die Mitgliedstaaten gebunden sind?

- a) Die Bundesregierung ist gegen eine allgemeine kulturelle Ausnahmeklausel, weil sie über das hinausgeht, was zur Wahrung unserer Interessen im audiovisuellen Sektor notwendig ist. Gegen eine allgemeine Kulturausnahme spricht auch, daß sie zu unbestimmt ist und nicht nur Film und Fernsehen erfaßt. Sie könnte in vielen Dienstleistungssektoren zu protektionistischen Zwecken mißbraucht werden. Dies widerspräche dem grundsätzlichen Liberalisierungsziel. Eine völlige Herausnahme des audiovisuellen Sektors aus den GATS würde diesen den Schutzvorkehrungen des Rahmenabkommens entziehen und ihn damit durchaus möglichen einseitigen Pressionen aussetzen. Außerdem wäre die Gemeinschaft mit einer solchen Position international völlig isoliert.
- b) Hinsichtlich der Quotenbestimmungen der Fernsehrichtlinie gilt das oben Gesagte.

- c) Die EG-Kommission hat mit Zustimmung der Bundesregierung eine unbefristete Ausnahme von der Meistbegünstigungsverpflichtung des GATS-Abkommens für Koproduktionsabkommen eingebbracht. Die Geltung dieser Abkommen ist also auch für die Zukunft gewährleistet.
9. Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen nach einer Zusammenführung der Filmförderung von Bund und Ländern, um den deutschen Film gegenüber der übermächtigen amerikanischen Konkurrenz zu stärken?

Schon bisher ist es ständige Praxis bei der Finanzierung und Förderung größerer Filmprojekte, daß die Filmfördermittel der Filmförderungsanstalt oder des Bundesministeriums des Innern mit Mitteln einer oder auch mehrerer Länderfilmförderungen kumuliert werden. Insoweit gibt es bereits eine intensive Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Länderfilmförderungen. Darüber hinaus ist nach den bisherigen Erfahrungen jedenfalls zur Zeit eine organisatorische Zusammenführung der Filmförderung zwischen Bund und Ländern nicht erreichbar. Gegen einen solchen Versuch haben sich bisher die Bundesländer – mit Erfolg – gewehrt, die legitimerweise bei ihrer Filmförderung eigene Akzente setzen und sich nicht von einer zentralen Stelle aus koordinieren lassen wollen. Die Bundesregierung hat daher bei den letzten beiden Novellierungen des Filmförderungsgesetzes von einer solchen Idee abgesehen.

Notwendig ist aber zweifellos eine bessere Koordinierung der Länderfilmförderungen in bezug auf die wechselseitige Anerkennung des wirtschaftlichen Effekts. Jedoch ist hier die Kooperationsbereitschaft zwischen den Bundesländern in den letzten Jahren erheblich gewachsen, und wird eine solche Anerkennung z. B. zwischen den Filmbüros der Länder im kulturellen Bereich bereits praktiziert. Eine solche bessere Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen Filmförderern der einzelnen Bundesländer wird vorbereitet und ist zu begrüßen.

Auf europäischer Ebene wird die Verabschiedung des Europäischen Übereinkommens über Gemeinschaftsproduktionen von Kinofilmen dazu führen, daß eine solche Zusammenarbeit einzelner nationaler Filmförderereinrichtungen, z. B. über die Kofinanzierung von Filmprojekten auf europäischer Ebene, vorangetrieben wird.

10. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung mit Blick auf die deutsche Film- und Fernsehindustrie bei den Auseinandersetzungen um das europäische Urheberrecht und das amerikanische Copyright ein?

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich den im Rahmen der Uruguay-Runde geplanten Abschluß eines neuen multilateralen GATT-Abkommens zum Schutz geistiger Eigentumsrechte („Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights“, TRIPS).

Dieses Abkommen würde der Film- und Fernsehindustrie sowie den Autoren und ausübenden Künstlern eine erhebliche Verbesserung des bisher bestehenden internationalen Schutzes ihrer Urheberrechte und der damit verbündeten Nachbarrechte gewähren. Es würde den Schutz der Berner Urheberrechtskonvention auf etwa 50 Länder erstrecken, die bisher nicht hierzu verpflichtet sind. Dabei würden die materiellen Schutznormen gerade auch zugunsten der Filmindustrie geklärt und verbessert. Erstmals würden auch umfassende internationale Standards zum Schutz der Rechte ausübender Künstler eingeführt.

Dabei gewährleistet das Abkommen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen europäischen urheberrechtlichen und amerikanischen Copyright-Vorstellungen.

Vor allem aber würde das TRIPS-Abkommen erstmals die Regierungen aller GATT-Länder verpflichten, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Produktpiraterie zu ergreifen, die gerade im audiovisuellen Sektor weit verbreitet ist. Ein entscheidender Fortschritt des TRIPS-Abkommens gegenüber dem bisherigen internationalen Rechtsschutzsystem besteht schließlich in der Einführung eines wirksamen Streitschlichtungsverfahrens, das es den Mitgliedsländern ermöglicht, ihre Abkommensrechte durchzusetzen, falls ein anderes Land seine Verpflichtungen verletzen sollte.

